

EEG 2012 – Änderungen aus der Gesetzesnovellierung für zukünftige und Auswirkungen auf bestehende Biogasanlagen

Vortrag im Rahmen der Veranstaltung „Chancen und
Nutzen Erneuerbarer Energien in der Region
Weserbergland plus“ am 16.09.2011

Referent:

Dr. Helmut Loibl, Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Verwaltungsrecht



Referent: Dr. Helmut Loibl

- Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Sprecher des Juristischen Beirates beim Fachverband Biogas
- Leiter Abteilung: Erneuerbare Energien bei Paluka Sobola Loibl & Partner
- Tätigkeitsschwerpunkt: Rundumbetreuung von Biogasanlagen
 - Genehmigungsfragen (Privilegierung, Bebauungspläne, Abwehr Nachbarklagen)
 - EEG-Fragen: Vergütungsoptimierung, Anlagengestaltung, Netzanbindung
 - Gaseinspeisung: Vertragsgestaltung, Anlagenberatung
 - Vertragsgestaltung: Wärme-, Substrat-, Gaslieferverträge
 - Gesellschaftsgründung, Haftungsbegrenzung
- Zahlreiche Veröffentlichungen zum Thema Biogas
 - „Der Vergütungsanspruch von Strom aus Biogasanlagen“ (EEG 2004)
 - „Biogasanlagen im EEG 2009“, Herausgeber: Loibl/Maslaton/von Bredow
 - Handbuch Energierecht
- Weitere Informationen: www.paluka.de

Gliederung

- **Das EEG 2012 – Überblick über die Vergütung**
- **Der Anlagenbegriff und die Erweiterung von Biogasanlagen**
- **Inbetriebnahme im EEG 2009**
- **Biomethananlagen**
- **Die Direktvermarktung von Strom nach dem EEG 2012**
- **Sonstige Neuerungen im EEG 2012**

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

EEG 2009 – EEG 2012

EEG 2009 – EEG 2012

- Für Biogasanlagen mit Inbetriebnahmejahr 2012 oder später → EEG 2012 gilt
- Für Biogasanlage mit Inbetriebnahmejahr 2011 oder früher → EEG 2009 gilt weiter
- Ausnahme: Übergangsregelungen § 66 EEG 2012 legen fest, welche Regelungen aus dem EEG 2012 für Bestandsanlagen gelten

Das EEG 2012

Die Vergütung für neue Biogasanlagen

- Neue Biogasanlagen ab 01.01.2012
- Unklar: evtl. auch für neu hinzugebaute BHKW ab 01.01.2012? (→ siehe später zum Anlagenbegriff)

Überblick über die Neuregelung für Biogas im EEG 2012

- **Biogasanlagen, § 27:**
 - Grundvergütung
 - Einsatzstoffvergütungsklassen I und II
- **Sonderregelung: Bioabfallanlagen, § 27 a**
- **Sonderregelung: Gülleanlagen, § 27 b**

Vergütung für Biogasanlagen nach § 27

- Ausschließlichkeitsprinzip ist aufgehoben → jede Art von Biomasse darf künftig (nach dem EEG!) in Biogasanlagen eingesetzt werden
 - Grundvergütung unabhängig vom Einsatzstoff
 - Fällt Einsatzstoff in eine Einsatzstoffvergütungsklasse → Bonus
- Wichtig: Gleichwohl darf öffentlich-rechtlich nur eingesetzt werden, was genehmigt ist !!!
- Problem: sollen Abfälle eingesetzt werden → strenge Vorgaben in Genehmigungen (Wasserrecht etc.)

Vergütung von Biogasanlagen nach § 27 EEG 2012

Vergütungshöhe in ct/kWh:

	Bis 150 kW	Bis 500 kW	Bis 750 kW	Bis 5 MW	Bis 20 MW
Grundver- gütung	14,3	12,3	12,3	11	6
Einsatzstoff vergütungs klasse I	6	6	5	4	---
Einsatzstoff vergütungs klasse II	8	8	8 (Gülle: 6)	8 (Gülle: 6)	---

Einsatzstoffvergütungsklassen

- geregelt im Anhang zur BiomasseVO
- Anlage 1: Reststoffe, die keine Zusatzvergütung auslösen (z.B. Gemüseabputz, aussortierte Kartoffel, Rapskuchen; alles, was nicht in Anlage 2 oder 3 steht!)
- Anlage 2: Vergütungsklasse I für zielgerichtet angebaute Energiepflanzen (z.B. CCM, Getreide, Mais, Zuckerrübe)
- Anlage 3: Vergütungsklasse II für Landschaftspflegematerial und Gülle/Festmist

Einsatzstoffe, die nur die Grundvergütung erhalten: (Teil 1)

- Altbrot
- Backabfälle
- Biertreber (frisch/abgepresst)
- Buttermilch frisch (nicht zum Verzehr geeignet)
- Casein
- Fettabscheiderinhalte
- Flotatfette
- Flotatschlamm
- Frittierfette
- Gemüse (aussortiert)
- Gemüseabputz
- Getreide (Ausputz)
- Getreideabfälle, Getreideausputz
- Getreideschlempe
- Getreideschlempe aus Alkoholproduktion
- Getreidestaub
- Glyzerin
- Grünschnitt aus der privaten u. öffentlichen Garten- und Parkpflege
- Heil- und Gewürzpflanzen (aussortiert)
- Kartoffelfruchtwasser aus der Stärkeproduktion
- Kartoffeln (aussortiert)
- Kartoffeln (gemust, mittlerer Stärkegehalt) (nicht zum Verzehr geeignet)
- Kartoffelprozesswasser aus der Stärkeproduktion
- Kartoffelpülpe aus der Stärkeproduktion
- Kartoffelschalen

Einsatzstoffe, die nur die Grundvergütung erhalten: (Teil 2)

- Kartoffelschlempe (auch aus der Alkoholproduktion)
- Kleie
- Labmolke eingedickt
- Labmolke frisch
- Mageninhalt (Schwein)
- Magermilch frisch (nicht zum Verzehr geeignet)
- Magermilch trocken
- Melasse aus der Rübenzuckerherstellung
- Milch (nicht zum Verzehr geeignet)
- Milchzucker
- Milchzuckermelasse
- Milchzuckermelasse proteinarm
- Molke
- Molke teilentzuckert trocken
- Obst- /Traubentrester (frisch/unbehandelt)
- Panseninhalt
- Quark (nicht zum Verzehr geeignet)
- Rapsextraktionsschrot
- Rapskuchen
- Rübenkleinteile aus der Zuckerverarbeitung
- Sauermolke eingedickt
- Sauermolke frisch
- Schnittblumen (aussortiert)
- Speisereste
- Straßenbegleitgras
- Tierblut
- Zuckerrübenpresskuchen aus der Zuckerproduktion
- Zuckerrübenschnitzel

Einsatzstoffe der Vergütungsklasse I

- Corn-Cob-Mix (CCM)
- Futterrübe / Futterrübenblatt
- Getreide (Ganzpflanze)
- Getreidekorn
- Gras einschließlich Ackergras
- Grünroggen (Ganzpflanze)
- Hülsenfrüchte (Ganzpflanze)
- Kartoffelkraut
- Körnermais
- Lieschkolbenschrot
- Mais (Ganzpflanze)
- Sonnenblume (Ganzpflanze)
- Sorghum (Ganzpflanze)
- Sudangras
- Weidelgras
- Zuckerrüben
- Zuckerrübenblatt mit Anteilen Zuckerrübe
- **Sonstige „zielgerichtet“ angebaute Energiepflanzen**

Einsatzstoffe der Vergütungsklasse II

(Teil 1)

- **Blühstreifen, Blühflächen, Schonstreifen, Ackerrandstreifen, Wildblumenaufwuchs**
- **Durchwachsene Silphie**
- **Kleegras als Zwischenfrucht von Ackerstandorten**
- **Landschaftspflegematerial** (alle Materialien, die bei Maßnahmen anfallen, welche vorrangig und überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des BNatSchG dienen und nicht gezielt angebaut wurden; nicht: Mais Raps, Getreide, Grünschnitt aus der privaten oder öffentlichen Garten- und Parkpflege, Straßenbegleitgrün, Flughafengrün, Abstandsflächengrün in Industrie- und Gewerbegebieten)
- **Landschaftspflegegras: maximal 2-schürige Mahd**
- **Leguminosen-Gemenge**
- **Lupine**
- **Luzernegras als Zwischenfrucht von Ackerstandorten**
- **Phacelia**
- **Stroh (halmgutartige Nebenernteprodukt von Getreide, Ölsaaten oder Körnerleguminosen, wenn Korn nicht energetisch verwertet wurde)**
- **Winterrüben**

Einsatzstoffe der Vergütungsklasse II

(Teil 2)

- **Geflügelmist, Geflügeltrockenkot**
- **Pferdemist**
- **Rinderfestmist, Rindergülle**
- **Schafsmist, Ziegenmist**
- **Schweinfestmist, Schweinegülle**

Aufteilung der Vergütung: § 2a BiomasseV

- Aufteilung entsprechend dem **Standardenergiegehalt**
- Prozentuale Aufteilung
 - 60 % aus Energievergütungsklasse I
 - für 60 % der kWh entsprechender Bonus
- Zünd- und Stützfeuerung wird entsprechend aufgeteilt



3 Grundvoraussetzungen für die Vergütung nach § 27 EEG

1. Grundvoraussetzung für die Vergütung:

- Mindestwärmennutzung:
 - 25 % im Inbetriebnahmejahr sowie 1. Folgejahr und danach
 - 60 %
- des Stroms muss in Kraft-Wärme-Kopplung nach Anlage 2 erfolgen (Fermenterbeheizung zählt 25 Prozentpunkte)

oder

- Nachweis: durchschnittlicher Gülleeinsatz von 60 Masseprozent im Kalenderjahr
- ANSONSTEN: Vergütungsverringerung auf Monatsmittelwert am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE Leipzig

Wärmenutzung nach Anlage 2:

POSITIVLISTE (wie im EEG 2009):

- Gebäudebeheizung bis 200 kWh/ Quadratmeter Nutzfläche
- Geflügelaufzuchtgebäude, wenn fossile Energie ersetzt wird
- Unterglasanlagen bei Ersatz fossiler Energie
- Aufbereitung von Gärresten zur Düngemittelherstellung

Wärmenutzung nach Anlage 2:

POSITIVLISTE (inhaltliche Änderung gegenüber EEG 2009):

- Wärmeeinspeisung in ein Netz mit 400 m Länge **bis maximal 25 % Verluste bezogen auf den Wärmebedarf der Wärmekunden**
 - Mehr als 25 % Verluste zwar möglich, werden aber nicht berücksichtigt
- Tierstallbeheizung mit Obergrenzen pro Jahr:
 - Geflügelmast: 5 kWh pro Tierplatz
 - Sauen: 350 kWh pro Tierplatz
 - Ferkelaufzucht: 75 kWh pro Tierplatz
 - Schweinemast: 45 kWh pro Tierplatz

Wärmenutzung nach Anlage 2:

POSITIVLISTE (neu im EEG 2012):

- Holz Trocknung bis 0,9 kWh je kg Holz
- Hygienisierung oder Pasteurisierung von Gärresten, die nach geltendem Recht der Hygienisierung/Past. bedürfen
- Nutzung der Abwärme zur Stromerzeugung (insb. ORC- und Kalina-Cycle-Prozesse)

Wärmenutzung nach Anlage 2:

NEGATIVLISTE:

- § 1 Abs. 2 EnEV (vorrangig bleibt: Positivliste)
- wenn Biogasanlage fossile Brennstoffe für Wärmeeigenbedarf einsetzt

Wärmenutzung nach Anlage 2:

AUFFANGTATBESTAND:

- Weder Positiv- noch Negativliste:
- Wärmenutzung in Ordnung, wenn

nachweislich fossile Energie ersetzt wird

2. Grundvoraussetzung für die Vergütung:

- Anteil von **Mais (Ganzpflanze), Getreidekorn einschließlich CCM und Körnermais sowie Lieschkolbenschrot** beträgt in jedem Kalenderjahr höchstens

60 Masseprozent

- Nachweis: Einsatzstofftagebuch (Art, Menge, Herkunft und Einheit der Stoffe!) → hierfür kein Umweltgutachter nötig
- **ANSONSTEN: Vergütungsverringerung auf Monatsmittelwert am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE Leipzig**

3. Grundvoraussetzung für die Vergütung:

Bei Inbetriebnahme und jährlich zum 28.2. sind nachzuweisen:

- Einsatzstoffvergütungsklassen → Umweltgutachten
- Mindestwärmenutzung → Umweltgutachten
- bzw. 60 Masseprozent Gülle → Umweltgutachter
- maximal 60 Masseprozent Getreide/Korn und flüssiger Biomasseanteil → Einsatzstofftagebuch (geschwärzt bzgl. personenbezogener Daten)

- **Sonst: Vergütungsverringerung auf Monatsmittelwert am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE Leipzig**

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Sonderregelung: Bioabfallanlagen, § 27 a

Sonderregelung für Bioabfallanlagen, § 27 a

- Vergütungshöhe:

	Bis 150 kW	Bis 500 kW	Bis 5 MW	Bis 20 MW
Vergütung	16,0 ct/kWh	16,0 ct/kWh	14,0 ct/kWh	14,0 ct/kWh

- KEINE Mindest-Wärmenutzung !
- Nachrotte nötig, stoffliche Verwertung der Gärreste
- Kombination mit § 27 nicht möglich

Voraussetzungen Vergütung Bioabfall:

- Einsatz von durchschnittlich 90 Masseprozent Bioabfällen
- der Abfallschlüsselnummern:
 - 20 02 01: biologisch abbaubare Abfälle: Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Gehölzrodungsrückstände, pflanzliche Bestandteile des Treibsel
 - 20 03 01: Gemischte Siedlungsabfälle: von Hausmüll getrennt erfasste Bioabfälle (Biotonne)
 - 20 03 02: Marktabfälle

Sonderregelung: Gülleanlagen § 27 b

- Vergütungshöhe: 25,0 ct/kWh
- Voraussetzungen:
 - Stromerzeugung am Standort der Biogaserzeugung
 - Installierte Leistung höchstens 75 kW
 - Biogaserzeugung unter Einsatz von mindestens 80 Masseprozent aus Pferdemist, Rinder-/Schweinegülle bzw. –festmist, Schafs-/Ziegenmist (NICHT: Geflügel!) im Kalenderjahr

Übergangsregelungen – Auswirkungen der Regelung des EEG 2012 auf BESTANDSANLAGEN

- Stichtag: Inbetriebnahme vor dem 01.01.2012
- Regelungen in § 66 EEG 2012

Kein Wahlrecht: EEG 2009 oder 2012

- Inbetriebnahme bis 31.12.2011 → EEG 2009
- Inbetriebnahme nach 01.01.2012 → EEG 2012
- Anlagenbetreiber haben KEIN Wahlrecht, sie können mit Bestandsanlagen NICHT in § 27 EEG 2012 wechseln.
- Ausnahme: Bioabfallanlagen nach § 27 a EEG 2012 → diese Regelung kann ab 01.01.2012 auch von Bestandsanlagen genutzt werden!

„Andere Regelungen“ in § 66 bzgl. Biogasanlagen:

- § 6 Abs. 4 Nr. 2 muss von allen Biogasanlagen bis 01.01.2014 eingehalten werden:

zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas

Ansonsten: **§ 17 Abs. 1: Keine Vergütung**

FOLGE: Bis 31.12.2013 muss jede Anlage über eine Gasfackel (Gasbrenner) für 100 % des Gases verfügen!!

„Andere Regelungen“ in § 66 bzgl. Biogasanlagen:

- Direktvermarktung nach § 33a bis g auch für Bestandsanlagen möglich
- Gleiches gilt für § 33 i Flexibilitätsprämie (hier kann aber die Höhe noch geändert werden)

„Andere Regelungen“ in § 66 bzgl. Biogasanlagen:

- „Maisdeckel“:

Begrenzung auf 60 Masseprozent Mais/Getreideanteil
finden KEINE Anwendung, wenn das Biogas aus
Biogaserzeugungsanlagen stammt, die bereits vor dem
01.12.2012 Biogas erzeugt haben

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Der Anlagenbegriff und die Erweiterung von Bestandsanlagen

Wichtig!

- Früher: Jede EEG-Novelle hat das jeweils neue Recht generell für Altanlagen angewendet, nur die Vergütung war die alte.
- JETZT (EEG 2012):
 - Inbetriebnahme bis 31.12.2011 → **EEG 2009!**
 - Inbetriebnahme ab 01.01.2012 → **EEG 2012**
(Ausnahme: Übergangsregelungen § 66 EEG 2012 beachten!)

Folgen für Bestandsanlagen

- Beispiel: BGA mit Inbetriebnahmejahr 2009, 2010 oder 2011 möchte
 - 2012 auf Gärresttrocknung (oder eine andere „positive“ Wärmenutzung) mit 3 ct KWK-Bonus umstellen
 - 2012 auf den Güllebonus umstellen
 - 2012 den Luftreinhaltebonus geltend machen

→ möglich!

Folgen für Bestandsanlagen

- Beispiel: BGA mit Inbetriebnahmejahr 2004, 2005, 2006, 2007 oder 2008 möchte
 - 2012 auf Gärresttrocknung (oder sonstige „positive“ Wärmenutzung) mit 3 ct KWK-Bonus umstellen
 - 2012 auf den Güllebonus umstellen
 - 2012 auf Trockenfermentation umstellen
 - 2012 den Luftreinhaltebonus geltend machen

→ möglich!

Folgen für Bestandsanlagen

- Beispiel: BGA mit Inbetriebnahmejahr 2000, 2001, 2002 oder 2003 möchte
 - 2012 auf Gärresttrocknung (oder sonstige „positive“ Wärmenutzung) mit 3 ct KWK-Bonus umstellen → möglich (§ 66 I Nr. 3 EEG 2009 beachten!
 - 2012 auf den Güllebonus umstellen → möglich
 - 2012 auf Trockenfermentation umstellen → NICHT möglich
 - 2012 den Luftreinhaltebonus geltend machen → möglich

Folgen für Bestandsanlagen

- Beispiel: BGA mit Inbetriebnahmejahr vor 2012 möchte
 - 2012 ein BHKW austauschen, ohne Änderungen bei der Vergütung hinnehmen zu müssen
 - (HINWEIS: Austausch = vorher altes weg, dann neues hin!!!)

→ möglich!

Exkurs: § 21 Abs. 3 EEG 2009, § 3 Nr. 5 S. 2 EEG 2012

- Der Austausch eines Generators oder sonstiger baulicher Teile führt nicht
 - zu einem Neubeginn des Vergütungsanspruchs (EEG 2009)
 - zu einer neuen Inbetriebnahme (EEG 2012)
- Folge (juristisch nicht abschließend geklärt, aber wohl überwiegend so vertreten):

Wird an Stelle eines alten BHKW ein neues eingebaut, bleibt es beim bisherigen Inbetriebnahmejahr und beim bisherigen Vergütungsanspruch

Gilt das auch, wenn mit dem Austausch eine Erweiterung verbunden ist?

- Beispiel: 200 kW-Aggregat wird ausgebaut, stattdessen wird eines mit 350 kW eingebaut
- Juristisch ungeklärt, keine Urteile hierzu
- Umgang der Netzbetreiber hiermit: Austausch unter Leistungserhöhung führt nicht zu einem neuen Inbetriebnahmejahr
- Ist mE juristisch richtig:
 - Entspricht dem Wortlaut des EEG
 - Wie soll sonst mit dem hinzugebauten Leistungsanteil umgegangen werden → jede andere Lösung ist mE unmöglich
- Wichtig: Vorher Klärung mit dem Netzbetreiber herbeiführen!

Folgen für Bestandsanlagen

- Beispiel: BGA mit Inbetriebnahmejahr 2009, 2004 oder 2001 möchte

- 2012 oder später ein BHKW hinzubauen

→ Nach derzeitigem Stand:

Rechtsfolgen sind unklar....

→ Abhängig von: weiter oder enger Anlagenbegriff im EEG 2009!!!

Der Anlagenbegriff

- Keine Neuerung, keine Klarstellung im EEG 2012, was den Anlagenbegriff selbst angeht
- Folge (für Neuanlagen wie Bestandsanlagen) → Juristischer Streit: gilt ein
 - weiter Anlagenbegriff?
 - der Anlagenbegriff der Clearingstelle EEG?

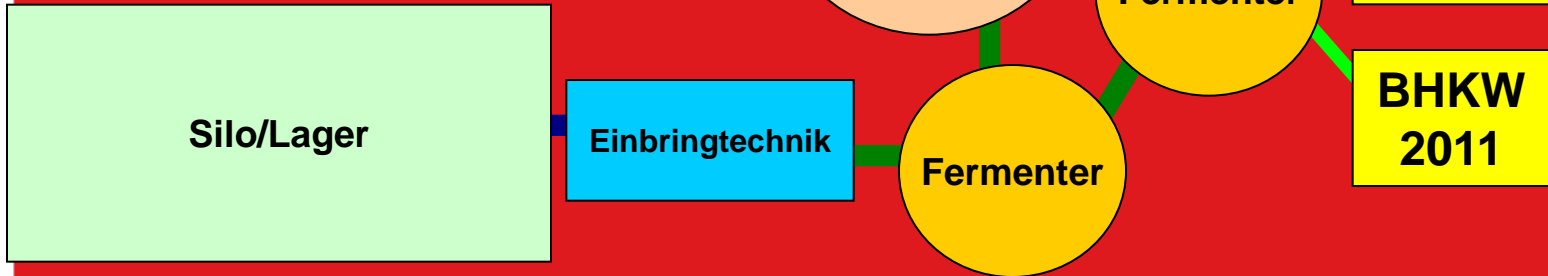
Weiter Anlagenbegriff

- Zur Anlage zählt alles, was üblicherweise dazugehört; bei einer Biogasanlage ist dies
 - BHKW (ggf. auch mehrere)
 - Einbringtechnik, Vorgrube
 - Fermenter
 - Nachgärer
 - Gärrestlager
- Alles, was in räumlicher Nähe unmittelbar verbunden ist, zählt zu dieser Anlage und teilt deren Schicksal
- Folge: wird zu einer BGA mit Inbetriebnahmejahr 2004 oder 2012 im Jahr 2014 ein neues BHKW hinzugebaut, gilt dieses als Teil der alten Anlage

Anlagenbegriff der Clearingstelle EEG

- Empfehlung 2009/12 nicht verbindlich
- Mindestbestandteile einer Biogasanlage:
 - BHKW
 - Fermenter
- Unterschied zum weiten Anlagenbegriff: Mehrere Anlagen können sich denselben Fermenter „teilen“

Anlagenbegriff:



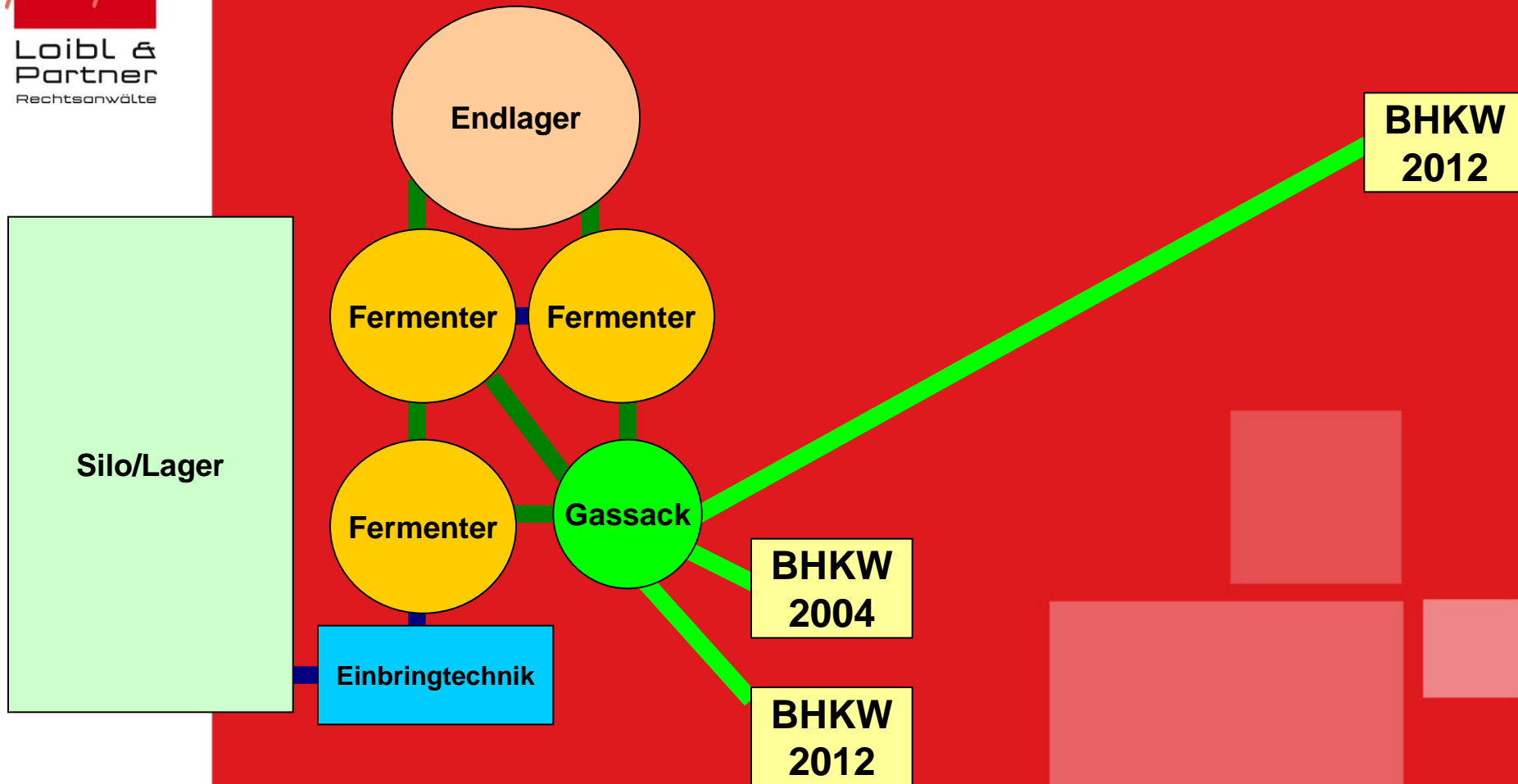
- Weiter Anlagenbegriff: gemeinsamer Fermenter → 1 Anlage mit Inbetriebnahmejahr 2004
- Clearingstelle EEG: 2 Anlagen
 - BGA 1 (BHKW 2004 und Fermenter) mit Inbetriebnahmejahr 2004
 - BGA 2 (BHKW 2011 und gleicher (!) Fermenter) mit IB-Jahr 2011
- Folge der Clearingstelle: Zusammenfassung nach § 19 EEG nur, wenn
 - 1. räumliche Nähe UND
 - 2. Inbetriebnahme innerhalb von 12 Kalendermonaten

Der Anlagenbegriff für NEUANLAGEN (Inbetriebnahme ab 01.01.2012)

- Keine Neuerung, keine Klarstellung im EEG 2012, was den Anlagenbegriff selbst angeht
- ABER: § 19 Absatz 1 Satz 2 (NEU):

„Abweichend von Satz 1 gelten mehrere Anlagen ...zum Zweck der Ermittlung der Vergütung... als EINE Anlage, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas AUS DERSELBEN ANLAGE ZUR ERZEUGUNG VON BIOGAS STAMMT“

Zusammenfassung nach § 19 EEG 2012



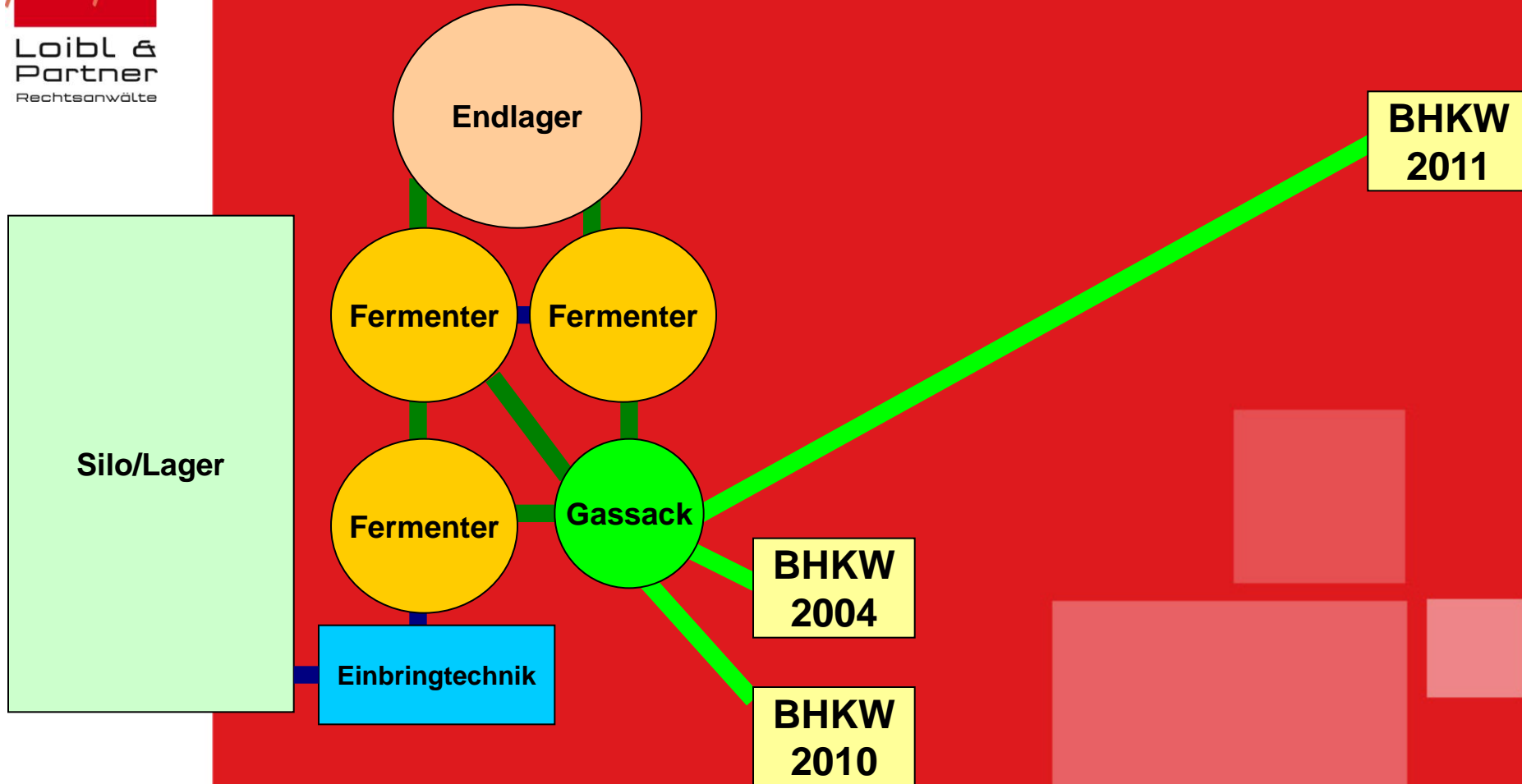
Der Anlagenbegriff für BESTANDSANLAGEN (Inbetriebnahme BIS 31.12.2011)

- Keine Neuerung, keine Klarstellung im EEG 2012, was den Anlagenbegriff selbst angeht
- **KEINE RÜCKWIRKUNG** § 19 Absatz 1 Satz 2:

„Abweichend von Satz 1 gelten mehrere Anlagen ...zum Zweck der Ermittlung der Vergütung... als EINE Anlage, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas AUS DERSELBEN ANLAGE ZUR ERZEUGUNG VON BIOGAS STAMMT“

→ gilt also NICHT für BESTANDSANLAGEN

KEINE Zusammenfassung nach § 19 EEG 2012



Paluka
Sobola

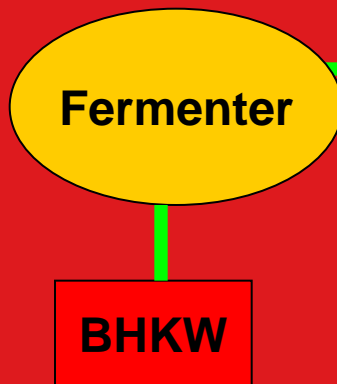


Loibl &
Partner
Rechtsanwalte

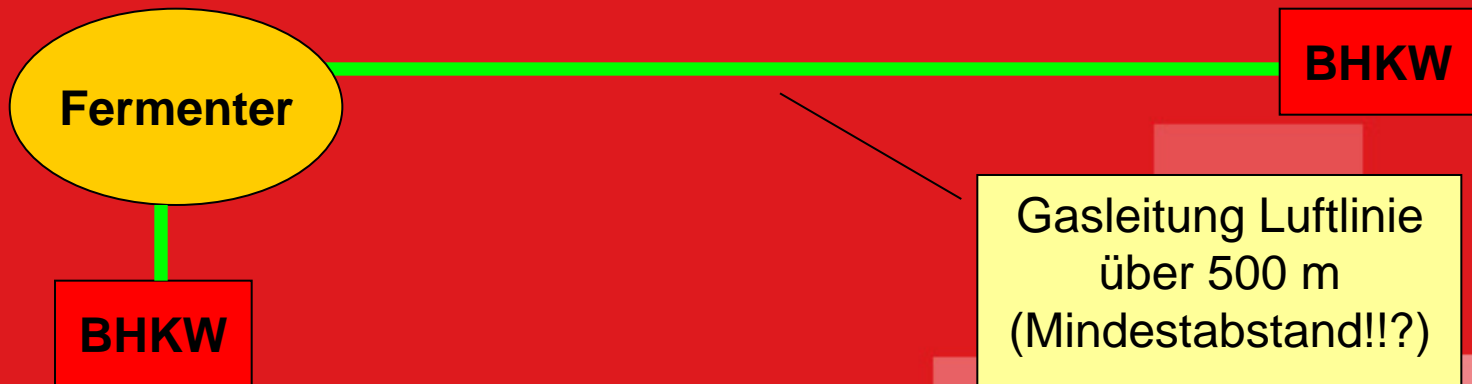
Das Satelliten-BHKW und seine rechtliche Einordnung

Satelliten-BHKW:

- **Eigenständige Biogasanlage**



- **Eigenständige Anlage:**



Warum ist das Satelliten-BHKW eigenständig?

- Gesetzesbegründung EEG 2004:
„Für den Betrieb erforderlich sind auch die Einrichtungen zur Gewinnung und Aufbereitung des jeweiligen Energieträgers wie die Fermenter von Biogasanlagen, sofern nicht aufgrund einer räumlichen Trennung dieser Einrichtungen von einer betriebstechnischen Selbstständigkeit und damit von verschiedenen Anlagen ausgegangen werden muss.“
- Folge: ausreichender Abstand → Eigenständigkeit
- Juristische Fachliteratur: 500 m unterbricht die Unmittelbarkeit
- Empfehlung: Abstimmung mit dem Netzbetreiber!

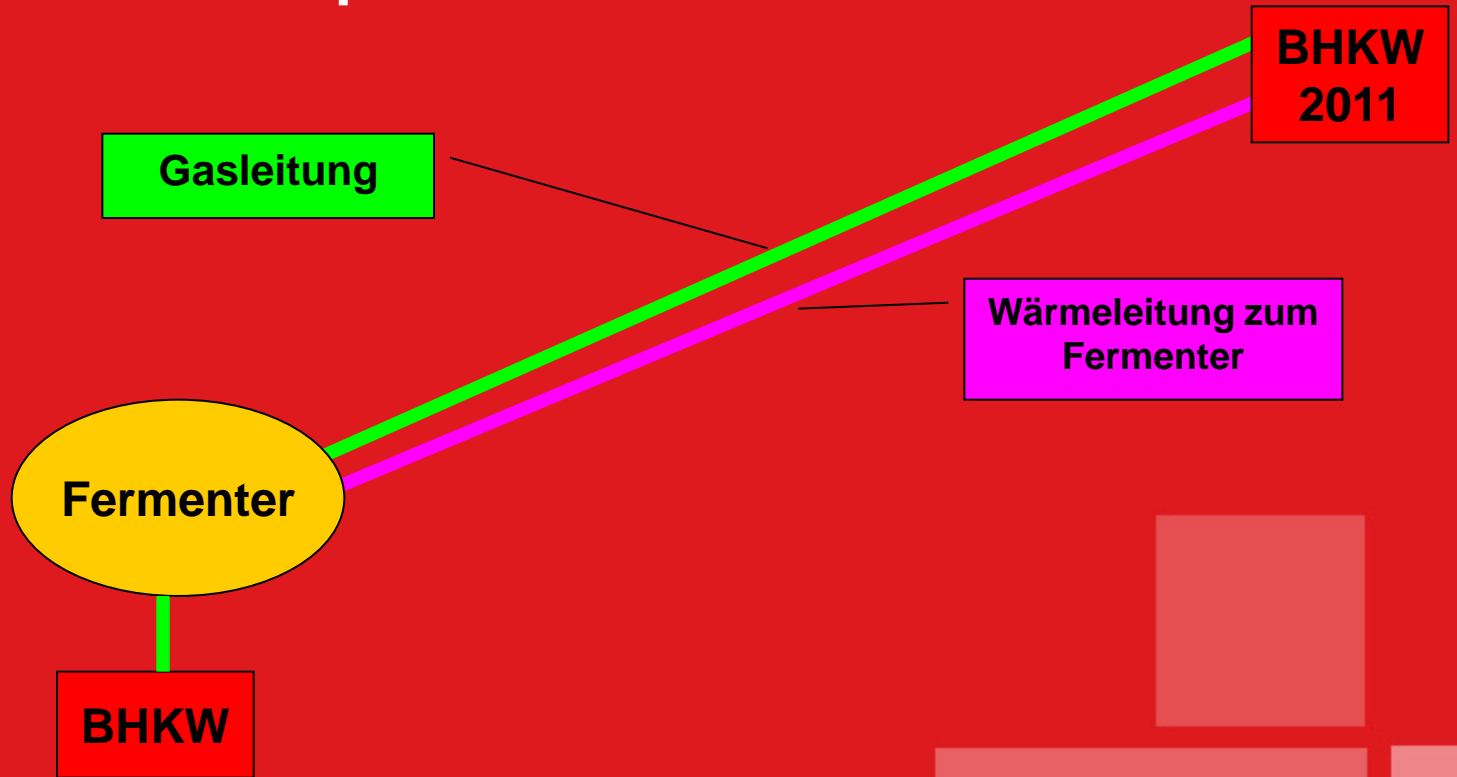
Voraussetzung: Satelliten-BHKW

- Netzbetreiber erkennen Satelliten idR an
 - bei ausreichender räumlichen Trennung (500 m?)
 - bei sinnvollem Wärmekonzept
- (P) Rechtssicherheit
 - Keine! RISIKO: Neuer juristischer Fachkommentar vertritt die Auffassung, es gäbe keine eigenständigen Satelliten (mE nicht haltbar, schon allein wegen der Einführung des neuen § 19 EEG!)
 - Über Rechtsgutachten mit Netzbetreiber vorher absichern!
 - Über Verpachtung an eigenständige GmbH Rückzahlungsrisiko absichern

Was ist ein sinnvolles Wärmekonzept?

- Keine rechtlichen Vorgaben vorhanden
- Wohl kaum zu fordern: BHKW müsste wärmegeführt sein; ebensowenig, dass über 50 % Wärmenutzung erfolgt → für EEG 2012 hinfällig
- Sinnvoll: BHKW wird mit thermischer Leistung so dimensioniert, dass die tatsächlich benötigten Leistungsspitzen gerade noch abgefahren werden können
- Keinesfalls: völlig überdimensioniertes BHKW
- Viele Netzbetreiber fordern: Gasleitung energetisch und wirtschaftlich sinnvoller als Wärmeleitung

Sehr problematisch: sinnvolles Wärmekonzept?



Gibt es künftig noch Satelliten – BHKW ?

- Ja!
- EEG 2012:
 - Satelliten sind weiterhin eigenständige Anlagen
 - → EEG 2012 (60 % Wärmenutzung, 60 % Mais/Getreidebeschränkung etc.) ist einzuhalten
 - → Vergütung wird nach § 19 Abs. 1 S. 2 EEG 2012 mit der Verstromungseinheit der Biogasanlage zusammengerechnet! → keine eigenständige Vergütung!

Gibt es künftig noch Satelliten – BHKW ?

- Ja!
- EEG 2009:
 - Satelliten sind weiterhin eigenständige Anlagen
 - → Vergütung wird NICHT nach § 19 Abs. 1 S. 2 EEG 2012 mit der Verstromungseinheit der Biogasanlage zusammengerechnet, da dieser nur für NEUANLAGEN mit Inbetriebnahme ab 01.01.2012 gilt!
 - Problem: Satellit selbst muss dann aber ein Inbetriebnahmejahr VOR 2012 haben!!!

Beispiel: Satellit wird 2011 errichtet



- Folge: Satellit hat IB-Jahr 2011
- → unterfällt EEG 2009
- → keine Zusammenrechnung mit BGA über § 19 EEG 2012!

Beispiel: Satellit wird 2012 errichtet



- Folge: Satellit hat IB-Jahr 2012
- → unterfällt EEG 2012
- → Zusammenrechnung mit BGA über § 19 EEG 2012!

Exkurs: gebrauchte BHKW

- Herrschende juristische Meinung in der Fachliteratur (von Netzbetreibern anerkannt), ausdrücklich in Gesetzesbegründung EEG 2009:
- Ein gebrauchtes BHKW, das bereits mit Erneuerbaren Energien in Betrieb gegangen ist, nimmt – auch wenn es ausgebaut und zu einer anderen Anlage versetzt wird – *grundsätzlich* sein Inbetriebnahmejahr mit (künftiges RISIKO: Gesetzesbegründung EEG 2012! → siehe bei Inbetriebnahme)
- Beispiel: BHKW aus Biogasanlage ist 2005 in Betrieb gegangen, wird in 2011 als Satellit an eine andere Anlage versetzt → behält Inbetriebnahmejahr 2005 (entspricht der Praxis der Netzbetreiber!)

Beispiel: 2012 wird ein gebrauchter Satellit verbaut, der mit Biogas bereits 2011 gelaufen ist



Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Die Inbetriebnahme

Definition Inbetriebnahme § 3 Nr. 5 EEG 2012

- „die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde.“
- (nach EEG 2009: die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft....)

Problem: Gesetzesbegründung EEG 2012:

- Bei „Vor-Ort-Verstromung“ soll klargestellt werden, dass für die Inbetriebnahme nach wie vor die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators ausschlaggebend sein soll.
- Die Anlage selbst muss – wie schon nach bisheriger Rechtslage – technisch betriebsbereit sein.
- Wurde bei der Vor-Ort-Verstromung ein eingesetzter Generator bereits vor Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage in Betrieb genommen, kommt es gleichwohl auf die technische Betriebsbereitschaft der Anlage an!

Völlig unklar: was meint der Gesetzgeber damit?

- Soll es bei der Vor-Ort-Verstromung (nur hierauf bezieht sich die Gesetzesbegründung!) künftig auf die Fertigstellung der Gaserzeugung ankommen?
 - Beispiel: Biogasanlage ist Ende 2011 noch im Bau, Biogaserzeugung wird 2012 fertiggestellt und mit gebrauchtem BHKW, das das Inbetriebnahmejahr 2010 hat, betrieben → soll hier das Inbetriebnahmejahr 2012 gelten?
- Widerspricht mE dem klaren Wortlaut des § 3 Nr. 5 EEG, in dem es heißt, dass der Austausch eines Generators oder sonstiger Teile nicht zu einer neuen Inbetriebnahme führt

Völlig unklar: was meint der Gesetzgeber damit?

- Soll nur der Sonderfall einer fossilen Inbetriebnahme ohne fertige Gaserzeugung erfasst sein (würde der BGH-Rechtsprechung entsprechen)?
- Beispiel: Biogasanlage ist Ende 2011 noch im Bau, das vorhandene BHKW wird 2011 mit fossiler Energie in Betrieb genommen; die Biogaserzeugung wird 2012 fertiggestellt →
 - Hier ist nach BGH-Rechtsprechung keine Inbetriebnahme iSd. EEG erfolgt
 - Ggf. wollte der Gesetzgeber nur diesen Fall nochmals klarstellen?

Fazit: Unklare Rechtsfolgen

- Festzuhalten ist, dass es aufgrund der zitierten Ausführungen in der Gesetzesbegründung eine absolute RECHTSUNSICHERHEIT dahingehend gibt, dass nicht klar feststeht, ob es künftig für eine Inbetriebnahme auf die Biogaserzeugung bzw. deren Fertigstellung ankommt oder nicht.

Folgeproblem: Sicherstellung Inbetriebnahme 2011 → wann muss Anlage fertig sein?

- Inbetriebnahme der Gesamtanlage (Biogaserzeugung fertig, Biogas vorhanden, BHKW erzeugt mit Biogas Strom, der ins Netz eingespeist wird in 2011 → **EEG 2009** gilt
- Nur Biogaserzeugung wird 2011 in Betrieb genommen, BHKW wird nicht mehr geliefert und erst in 2012 mit Biogas angefahren: § 66 Abs. 5 → Begrenzung 60 Masseprozent Mais/Getreide ist nicht einzuhalten, ansonsten aber: EEG 2012!

Folgeproblem: Sicherstellung Inbetriebnahme 2011 → wann muss Anlage fertig sein?

- Nur BHKW wird 2011 in Betrieb genommen, Biogaserzeugung ist 2011 noch im Bau:
 - Verstromung von **Biomethan aus dem Gasnetz oder Biogas aus anderer Biogasanlage** → Bisher absolut herrschende Meinung: Inbetriebnahme 2011 → EEG 2009
 - Risiko: Begründung Kabinettsbeschluss zu § 3 Abs. 5 → ggf. erst mit Fertigstellung der Biogaserzeugung in 2012?
 - Aber m.E.: Inbetriebnahme des BHKW mit Erneuerbaren Energien ist entscheidend
 - **Rechtliches Risiko bleibt**; allerdings: erfolgt keine Inbetriebnahme mit Biomethan/Biogas in 2011, fällt die Inbetriebnahme sicher unter das EEG 2012

Folgeproblem: Sicherstellung Inbetriebnahme 2011 → wann muss Anlage fertig sein?

- Nur BHKW wird 2011 mit fossiler Energie in Betrieb genommen, Biogaserzeugung ist 2011 noch im Bau, Umstellung auf Biogas in 2012:
 - Bisherige Rechtslage lt. EEG 2009 unklar → nach Clearingstelle EEG eher IB 2011, nach BGH eher IB 2012 und EEG 2012
 - Neue Rechtslage nach EEG 2012 lt. Gesetz Begründung Kabinettsbeschluss zu § 3 Abs. 5 → technische Betriebsbereitschaft zur Biogasverstromung erst 2012 → EEG 2012

Lösungsmöglichkeiten aus der Unsicherheit zum Anlagenbegriff?

- Hinweis: eine vollständige Rechtssicherheit ist nach derzeitiger Rechtslage mangels abschließender BGH-Rechtsprechung nicht ersichtlich!
- Risikominimierung durch:
 - Austausch statt Hinzubau
 - Gebrauchtes BHKW statt neues beim Hinzubau
 - GmbH-Gründung

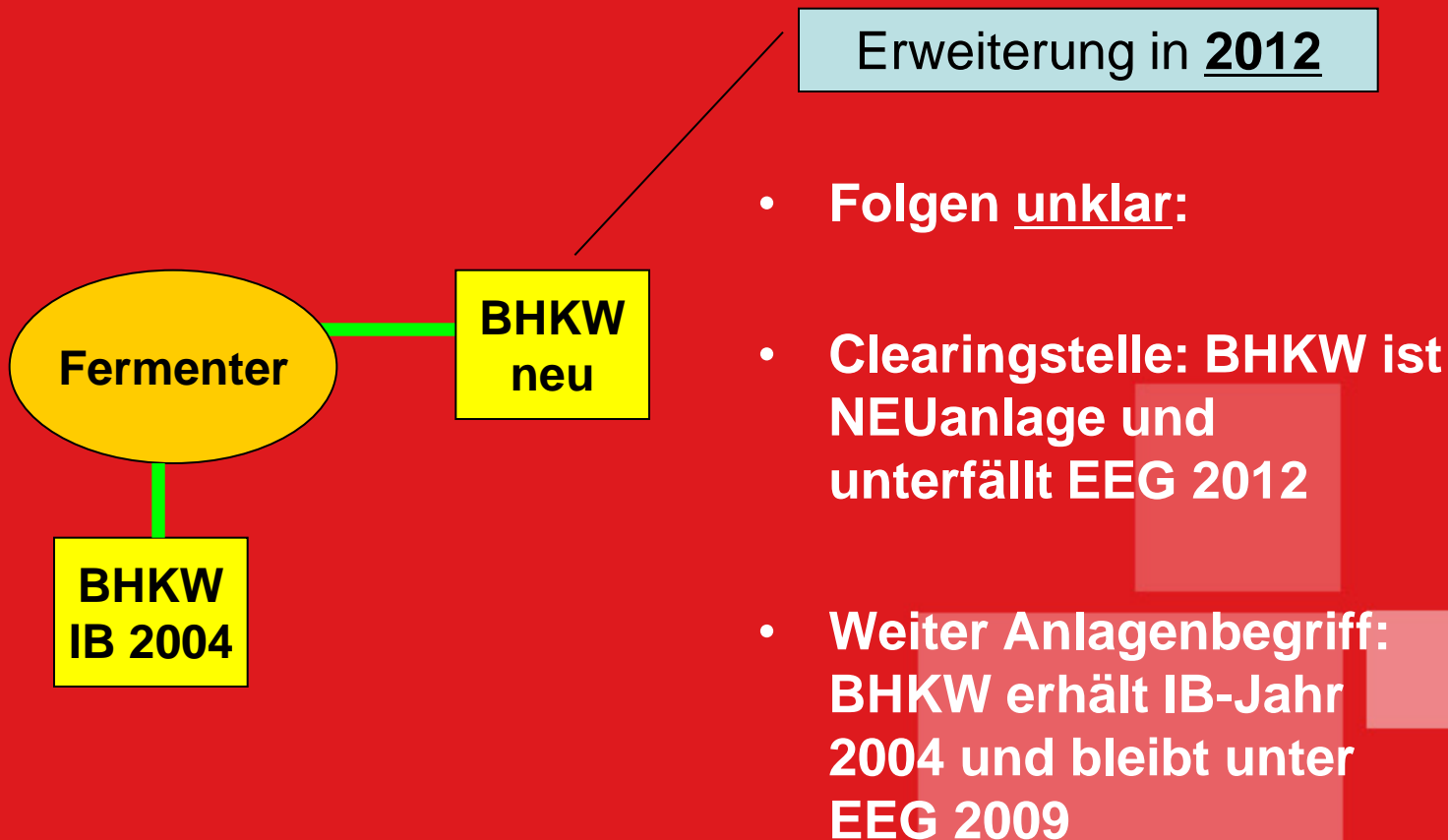
Möglichkeit 1: Austausch statt Hinzubau

- Beispiel: BGA mit Inbetriebnahmejahr 2004 mit 250 kW möchte in 2012 um 250 kW erweitern
- Folge: völlige Rechtsunsicherheit
 - Weiter Anlagenbegriff: Gesamtanlage 500 kW, IB-Jahr 2004
 - Clearingstelle: 1 Anlage 250 kW IB 2004; 1 Anlage 250 kW IB 2012
- Idee: Austausch 250 kW gegen 500 kW
- Lösung über § 21 Abs. 3 EEG 2009 / § 3 Nr. 5 EEG 2012
→ Austausch führt nicht zu Neuinbetriebnahme
- Risiko: für den „überschießenden Leistungsanteil“, ist aber m.E. nicht haltbar!

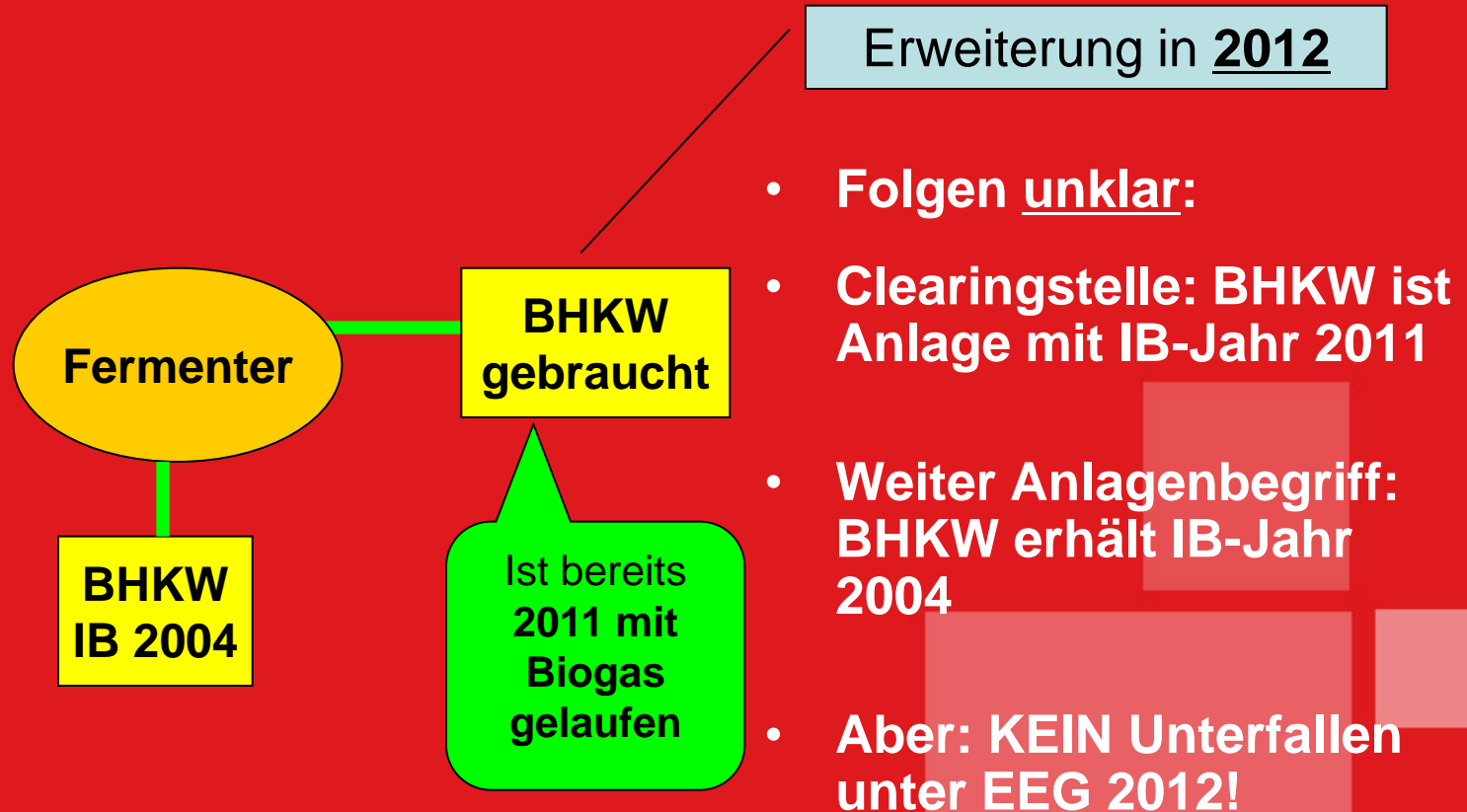
Möglichkeit 2: gebrauchtes BHKW?

- Nimmt Inbetriebnahmejahr mit (s.o.) → wenn Inbetriebnahme vor 31.12.2011 → fällt nach derzeit h.M. unter EEG 2009 (oder Vorgängerregelung)
- Erfolgt Erweiterung einer Bestandsanlage mit einem gebrauchten BHKW (Inbetriebnahme vor 2012), dürfte m.E. nur ein geringes Risiko bestehen, dass die Erweiterung unter das EEG 2012 fallen kann.

Beispiel: Erweiterung Bestandsanlage



Beispiel: Erweiterung Bestandsanlage



Möglichkeit 3: Risiko in Kauf nehmen

- Rechtssicherheit ist ohne BGH-Urteil nicht zu erlangen
- Nötig: Abklärung mit Netzbetreiber über Rechtsgutachten
- Dringende Empfehlung: Haftungsbegrenzung für Rückzahlungsansprüche!

Wer haftet für die Rückzahlung:

- BGA wird von Landwirt / GbR betrieben: Landwirt oder GbR-Gesellschafter haften mit gesamten (Privat)Vermögen
- BGA wird von GmbH & Co. KG betrieben: Diese haftet für die Rückzahlung (Problem: gehört der KG die Biogasanlage? → dann haftet sie mit)
- Betreiber-GmbH pachtet Stromerzeugungseinheiten: Nur diese GmbH haftet für die Rückzahlung

Vorsicht bei Betreiber-GmbH

- Muss auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein, nicht auf Insolvenz → ansonsten persönliche Haftung wg. vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung
- Verträge müssen stets einem Drittvergleich standhalten → keine künstliche Aushöhlung der Gesellschaft
- Empfehlung: unbedingt juristischen Rat einholen!

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Die Vergütung von Strom aus Biomethananlagen

Biomethananlagen

- Regelung: § 27 c EEG 2012 und Anlage 1
- Biomethanaufbereitung und Einspeisung in Erdgasnetz mit Entnahme an anderer Stelle in Deutschland ist weiterhin möglich
- Voraussetzung: Massenbilanzsystem → kein Zertifikatmodell mehr
- Vergütung: entsprechend § 27, 27 a (bei BHKW mit Inbetriebnahmejahr 2012 oder später)
- Zudem: Gasaufbereitungs-Bonus (Anlage 1)

Keine Mindestwärmenutzung, aber § 27 Abs. 5 Nr. 2:

- **Bei Biomethananlagen besteht der Vergütungsanspruch nur, soweit der Strom in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird**
- Folge:
 - 50 % Wärmenutzung → nur 50 % EEG-Vergütungsanspruch
 - 80 % Wärmenutzung → nur 80 % EEG-Vergütungsanspruch

Gasaufbereitungs-Bonus, Anlage 1:

- **3 ct/kWh** bei Kapazität Aufbereitungsanlage bis 700 Nm³ pro Stunde „Biomethan“
- **2 ct/kWh** bei Kapazität Aufbereitungsanlage bis 1.000 Nm³ pro Stunde „Biomethan“
- **1 ct/kWh** bei Kapazität Aufbereitungsanlage bis 1.400 Nm³ pro Stunde „Biomethan“
- Hier wird nicht die tatsächlich Leistung aufgefüllt → Kapazität der Aufbereitungsanlage z.B. 1.100 Nm³ → durchgängig Bonus in Höhe von 1 ct/kWh

Voraussetzungen des Gasaufbereitungs- Bonus, Anlage 1:

- Einspeisung Erdgasnetz
- Max. Methanemission Aufbereitung: 0,2 %
- Max. Stromverbrauch Aufbereitung: 0,5 kWh/Nm Rohgas
- Prozesswärme komplett aus Erneuerbaren Energien
- Nennleistung Gasaufbereitungsanlage maximal 1.400 Nm³ Biomethan pro Stunde

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Direktvermarktung von Strom aus Biogasanlagen

Stromliefervertrag

→ unbedingt juristisch prüfen lassen!

- Frei aushandelbar, insbesondere: Strompreis
- Beachten bei Preisfindung:
 - Durchleitungsgebühr (durch öffentliches Netz)
 - EEG-Umlage
 - Stromsteuer
 - Regelungen im Vertrag, wer dies zu tragen hat!
- Problem: Einspeisemangement → im Vertrag regeln
- Bei Verkauf an Händler: Vorsicht, niemals ins Risiko gehen → Sicherheitsleistung, Vorkasse etc.
- Vorsicht bei der Bevollmächtigung mit der EEG-Ab- und vor allem –Anmeldung!

Keine Direktvermarktung i.S.d. EEG 2012:

- Stromverbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe

und

- keine Durchleitung des Stroms durch ein öffentliches Netz
- in diesen Fällen keine Marktprämie, keine Flexibilitätsprämie, kein Grünstromprivileg!

Pflichten bei Direktvermarktung (§ 33 c)

- Vergütungsanspruch nach § 16 besteht
- es werden keine vermiedenen Netzentgelte in Anspruch genommen
- Anlage erfüllt § 6 EEG (Einspeisemanagement, geschlossenes Endlager mit Gasfackel etc.)
- Ist-Einspeisung wird ¼-stündlich gemessen und bilanziert
- direkt vermarkteter Strom wird in gesondertem Bilanzkreis bilanziert

Marktprämie, § 33 g

- Anspruch auf Marktprämie für eingespeisten und von Drittem verbrauchten Strom
- Höhe: wird monatlich berechnet nach § 33 h und Anlage 4
- § 33 h: anzulegender Wert nach § 27, 27 a, 27 b
- Marktprämie = anzulegender Wert minus energieträgerspezifischer Referenzmarktwert (RW)
- $RW = \text{Monatsmittelwert EPEX} \text{ minus } 0,3 \text{ ct/kWh (für 2012)}$

Vereinfachte Darstellung:

Marktprämie =

- EEG-Vergütung für den betreffenden Monat
Z.B. 17,30 ct/kWh
- abzüglich dem Monatsmittelwert EPEX
Z.B. 4,5 ct/kWh
- zuzüglich der Managementprämie
0,3 ct/kWh (für das Kalenderjahr 2012)
- Ergebnis: $17,3 \text{ minus } 4,5 \text{ plus } 0,3 = 31,1 \text{ ct/kWh}$

Fazit:

Ist im Kalenderjahr 2012 der von einem Dritten zu erzielende Strompreis höher als

der jeweilige Monatsmittelwert der Strombörse abzüglich 0,3 ct/kWh

- Stromerlöse + Marktprämie sind besser als die reine EEG-Vergütung
- Ist der zu erzielende Strompreis niedriger als der Strombörsenpreis → EEG-Vergütung wäre besser gewesen

Flexibilitätsprämie, § 33 i

- Gilt nur für Biogas
- Ergänzend (!) zur Marktprämie
- Für maximal 10 Jahre
- Kann nur in Anspruch genommen werden, wenn 100 % des Stroms direkt vermarktet werden!

Voraussetzungen Flexibilitätsprämie

- **Gesamter Strom** der Anlage wird direkt vermarktet
- Für Strom besteht grds. Anspruch nach § 16 EEG, der nicht nach § 17 verringert ist
- Bemessungsleistung (nach Anlage 5) ist mindestens 0,2-faches der installierten Leistung
- Meldung von Standort, installierter Leistung und Geltendmachung der Flexibilitätsprämie
- Bescheinigung Umweltgutachter, dass Anlage für bedarfsorientierten Betrieb geeignet ist
- Vorherige Meldung an Netzbetreiber

Anlage 5: Höhe der Flexibilitätsprämie

$$FP = \frac{P \text{ (Zusatz)} \times KK \times 100}{P \text{ (Bem)} \times 8760}$$

- P Zusatz = zusätzlich bereitgestellte installierte Leistung für bedarfsorientierte Stromerzeugung
- KK = Kapazitätskomponente (zunächst: 130 Euro pro KW)
- P Bem = Bemessungsleistung in KW

- Berechnung P Zusatz = P inst minus f Kor x P Bem
 - P inst = installierte Leistung
 - f Kor = 1,1 (bei Biogas, bei Biomethan 1,6)

HINWEIS: Darstellung ist stark vereinfacht!!!!!!

Flexibilitätsprämie, Berechnungsbeispiel

Beispiel: Installierte Leistung 400 kW, tatsächlich genutzte Leistung im Jahresschnitt: 180 kW

$$FP = \frac{P \text{ (Zusatz)} \times KK}{P \text{ (Bem)} \times 8760} = \frac{202 \times 130 \times 100}{180 \times 8760} = 1,66 \text{ ct/kWh}$$

- P Zusatz = zusätzlich bereitgestellte installierte Leistung für bedarfsorientierte Stromerzeugung: hier 202
- KK = Kapazitätskomponente (zunächst: 130 Euro pro KW)
- P Bem = Bemessungsleistung in KW, hier: 180 KW
- Berechnung P Zusatz = P inst minus f Kor x P Bem = 400 – 1,1 x 180 = 202
 - P inst = installierte Leistung, hier: 400 kW
 - f Kor = 1,1 (bei Biogas, bei Biomethan 1,6)

Sonstige Änderungen/Neuerungen im EEG 2012

(Auswirkungen auf NEUANlagen mit Inbetriebnahme ab
01.01.2012)

§ 6 Technische Vorgaben:

Bei der Erzeugung des Biogases müssen

- neu am Standort der Biogasanlage zu errichtende Endlager technisch gasdicht sein, mit mind. 150 Tagen Verweilzeit im System und Anschluss an Gasverwertungssystem
- und zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas

vorhanden sein. (Ausnahme: 100 % Gülle iSd. Düngemittelrechts)

Änderung zu bisher: keine Ausnahme für Anlagen ohne BImSch-Pflicht!

Verstoß: kein Vergütungsanspruch, § 17 Abs. 1!

Degression bei Biogas

Mit Ausnahme der Zusatzvergütung der
Einsatzstoffvergütungsklassen:

2 %

Änderung Härtefallregelung bei Einspeisemanagement (§ 12)

- Abschaltung → 95 % der entgangenen Einnahmen werden erstattet
- Ausnahme: fehlende 5 % unterschreiten 1 % der Gesamtjahreseinnahmen → dann sind 100 % zu ersetzen

BauGB-Änderung bei Privilegierung von Biogasanlagen nach § 35 BauGB

- Gilt bereits seit August 2011:
- Statt bisheriger 500 kW-Regelung:
- **„die Feuerungswärmeleistung der Anlage überschreitet nicht 2,0 MW und die Kapazität der Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 mio Normkubikmeter Biogas pro Jahr“**

FRAGEN?

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

- Aktuelle rechtliche Informationen zum Thema Biogas / Erneuerbare Energien erhalten Sie im Internet unter

www.paluka.de

PALUKA SOBOLA LOIBL & PARTNER

Neupfarrplatz 10
93047 Regensburg
Tel. 0941 58 57 10
Fax 0941 58 57 114

info@paluka.de
www.paluka.de

Leitung Abteilung: Erneuerbare Energien bei Paluka Sobola Loibl & Partner:



Dr. Helmut Loibl

RA, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Schwerpunkte:

- EEG-Fragen
- Genehmigungen
- Vertragsgestaltung

Wir bieten eine komplette Rundumbetreuung bei allen rechtlichen Fragen in Zusammenhang mit

- Biogasanlagen
- Biomasseanlagen
- Windenergieanlagen
- PV-Anlagen
- Geothermieanlagen
- Wasserkraftanlagen

Abteilung: Erneuerbare Energien

bei Paluka Sobola Loibl & Partner:



Micha Schulte-Middelich
RA, Fachanwalt f. Verwaltungsrecht

Schwerpunkte:

- EEG-Beratung
- Genehmigungsfragen
- Gaseinspeisung



Dr. Margarete Spiecker
RAin, Fachanwältin f. Verwaltungsrecht und privates Baurecht

Schwerpunkte:

- Genehmigungsfragen
- Baumängel, Gewährleistung



Susanne Lindenberger
Rechtsanwältin

Schwerpunkte:

- EEG-Beratung
- Vertragsgestaltung
- Gesellschaftsrecht



Susanne Bausch
Rechtsanwältin

Schwerpunkte:

- EEG-Beratung
- Vertragsgestaltung
- Energiesteuer

Abteilung: Erneuerbare Energien

bei Paluka Sobola Loibl & Partner:



Maren Zöttsche
Rechtsanwältin

Schwerpunkte:

- EEG-Beratung
- Vertragsgestaltung
- Direktvermarktung



Chiara Maria Lamby
Rechtsanwältin

Schwerpunkte:

- Genehmigungsfragen
- EEG-Vergütung



Fabian Dietl
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Schwerpunkte:

- Baurecht
- EEG

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

PALUKA SOBOLA LOIBL & PARTNER

Neupfarrplatz 10
93047 Regensburg

Tel. 0941 58 57 10
Fax 0941 58 57 114

info@paluka.de
www.paluka.de